

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes

Die Stadt Karben und die Gemeinde Wöllstadt vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Darmstadt, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 HSOG zu bilden.

§ 1

- (1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk werden die Aufgaben gemäß Anlage 1 übertragen. Diese können im beiderseitigen Einvernehmen ergänzt oder reduziert werden.
- (2) Für die zu erbringenden Aufgaben werden **für den Bereich der Gemeinde Wöllstadt** wöchentlich 50 Wochenstunden vorgesehen. Diese können im Bedarfsfall im beiderseitigen Einvernehmen angepasst werden.

§ 2

- (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Karben wahrgenommen.
- (2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Karben.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Karben aus.
- (4) Der gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk trägt den Namen „Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Karben-Wöllstadt“.

§ 3

- (1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den je einem/einer von diesen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 €.
- (3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

§ 4

Über sonstige Investitionen, wie z.B. die Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessanlagen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu beteiligen.

§ 5

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Die Vereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 6

- (1) Die Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 durch die Stadt Karben werden zunächst durch die Stadt Karben getragen.
- (2) Die Einnahmen durch Verwarnungen und Bußgeldern auf dem Gebiet Wöllstadt werden der Gemeinde Wöllstadt **mit der Jahresabrechnung** gutgeschrieben.
- (3) Zum Ende des Jahres erfolgt durch die Stadt Karben eine Abrechnung. Hierfür werden die Personal- und Sachkosten der Stadt Karben mit den Einnahmen gemäß Absatz 2 der Gemeinde Wöllstadt verrechnet. Die Differenz ist durch die jeweilige Kommune zu erstatten. Für die Personalkosten werden die tatsächlichen Stunden im Außendienst erfasst. Für den Innendienst werden pauschal 20 Stunden pro Woche angesetzt.
Für die Sachkosten werden die Sach- und Gemeinkosten gemäß KGSt angesetzt sowie die gefahrenen Kilometer laut Fahrtenbuch.

§ 7

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Regelungslücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien

nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks durch das Regierungspräsidium Darmstadt im Staatsanzeiger zum 01.04.2022 in Kraft.

Karben, den XX.XX.XXXX

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister

Heike Liebel
Stadträtin

Wöllstadt, den XX.XX.XXXX

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wöllstadt

Adrian Roskoni
Bürgermeister

Markus Schütz
Erster Beigeordneter